

Der vorliegende SEWR-Newsletter steht ganz im Zeichen der EU/EWR-Erweiterung und ist aus diesem Grund auch etwas länger als gewohnt. Wir möchten Sie an dieser Stelle auch auf die Link-Liste auf unserer Internet-Seite (zu finden unter dem Punkt Service/Links/EWR-Erweiterung)¹ hinweisen, welche wir um einige interessante Links zu diesem Thema ergänzt haben.

Die Erweiterung des EWR

Per 1. Mai 2004 hat sich die Europäische Union (EU) und damit auch ihr Binnenmarkt durch folgende zehn neue Mitgliedstaaten erweitert: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Dies hat auch direkte Auswirkungen auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), dem Liechtenstein am 1. Mai 1995 beigetreten ist, da aufgrund der zu gewährleistenden Homogenität im EWR eine zeitlich parallele Erweiterung des EWR mit der EU unabdingbar ist. Aufgrund zum Teil langwieriger nationaler Ratifikationsverfahren konnte das EWR-Erweiterungsabkommen² allerdings bis zum 1. Mai 2004 nicht von allen Vertragsstaaten ratifiziert werden und somit auch nicht formell in Kraft treten. Um aber die gewünschte zeitlich parallele Erweiterung des EWR mit derjenigen der EU zu ermöglichen und eventuelle negative Auswirkungen zu vermeiden, wird das Erweiterungsabkommen seit dem 1. Mai 2004 auf der Basis einer von allen Vertragsparteien akzeptierten Erklärung³ provisorisch angewandt, solange bis die Ratifikationsverfahren in allen Vertragsstaaten abgeschlossen sind. Dies wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2004 der Fall sein. In Liechtenstein wurde das EWR-Erweiterungsabkommen bereits am 11. März 2004 vom Landtag genehmigt und die Ratifikationsurkunde am 28. April 2004 beim Rat der Europäischen Union hinterlegt. Der EWR-Beitritt Liechtensteins war mit vielen Hoffnungen und Ängsten verbunden. Die nun neunjährige EWR-Mitgliedschaft hat aber gezeigt, dass Liechtenstein als ein vollwertiger Partner auf europäischer Ebene angesehen wird und als solcher einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung Europas leisten kann. Das EWR-Abkommen bringt Liechtenstein eine stabile vertragliche Grundlage für eine Beziehung zur EU, die über den reinen Binnenmarkt hinausgeht und für Liechtenstein auch im internationalen Umfeld

äusserst hilfreich ist. Somit darf das EWR-Abkommen ohne Weiteres als vorteilhaft für Liechtenstein angesehen werden. Auch die EWR-Erweiterung kann positiv beurteilt werden. Einerseits kann Liechtenstein weiterhin in grössenverträglicher Form am europäischen Aufbauwerk teilnehmen und einen entsprechenden Beitrag zur europäischen Friedensordnung leisten. Andererseits bieten sich aus wirtschaftlicher Sicht für die Exportindustrie, den Finanzdienstleistungssektor und die Dienstleistungsunternehmen neue, viel versprechende Absatzmärkte in einem Binnenmarkt, der durch die EWR-Erweiterung zukünftig ca. 500 Millionen Bürger umfassen wird. Liechtensteiner und liechtensteinische Unternehmen können aufgrund der im EWR geltenden Grundfreiheiten von diesem vergrösserten Markt im gleichen Masse wie EU-Bürger bzw. EU-Unternehmen profitieren. Auf diese Grundfreiheiten wird im Folgenden näher eingegangen. Dabei soll ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, in welchem Masse diese Grundfreiheiten, unter besonderer Berücksichtigung der EWR-Erweiterung, für Liechtenstein relevant sind.

Die Grundfreiheiten

Warenverkehrsfreiheit (Art. 8ff EWRA)

Der freie Warenverkehr ist eine der Säulen des Binnenmarktes und wird im wesentlichen durch Art. 8 ff EWRA gewährleistet. Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und alle Massnahmen gleicher Wirkung sind im innergemeinschaftlichen Handel untersagt. EWR-Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, können auch in allen anderen Mitgliedstaaten frei vermarktet werden.

Die bestehenden Regelungen zum Warenverkehr werden durch die EWR-Erweiterung in ihrem Bestand nicht geändert. Lediglich der örtliche Anwendungsbereich dieser Regelungen wird auf die zehn neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt.

Personenverkehrsfreiheit (Art. 28ff EWRA)

Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 28 EWRA):

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer soll die freie, d.h. von der Staatsangehörigkeit unabhängige Standortwahl für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im ganzen EWR-Raum ermöglichen. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit umfasst als

¹ www.llv.li/amtstellen/llv-sewr/llv-sewr-allgemeine_infos/llv-sewr-service/llv-sewr-links.htm

² ABl. Nr. L 130 vom 29. April 2004, S. 11

³ ABl. Nr. L 130 vom 29. April 2004, S. 3

Begleitrechte das Recht zur Einreise, zum Aufenthalt während der Erwerbstätigkeit und zur Ausreise nach Beendigung der Erwerbstätigkeit. Somit kann jeder Liechtensteiner Staatsbürger im ganzen EWR-Raum unter den gleichen Voraussetzungen wie ein EU-Bürger Arbeit suchen, im entsprechenden EWR-Staat arbeiten und dort Aufenthalt nehmen⁴.

Das EWR-Erweiterungsabkommen sieht eine bis zu 7-jährige, gestaffelte Übergangsregelung hinsichtlich des Zuges zum Arbeitsmarkt für die neuen EWR-Bürger (mit Ausnahme der Staatsangehörigen von Malta und Zypern) vor. Die erste Übergangsfrist von zwei Jahren wird von allen EU/EWR-Staaten ausser Schweden⁵ angerufen. Während dieser 2-jährigen Übergangszeit kann jeder EWR-Staat weiterhin seine nationalen Bestimmungen auf die neuen EWR-Bürger anwenden und sie somit weiterhin als Drittstaatsangehörige behandeln. In Liechtenstein kann somit auf Grund der restriktiven nationalen Regelungen in Bezug auf Drittstaatsangehörige ein starker Anstieg von neuen EWR-Bürgern auf dem liechtensteinischen Arbeitsmarkt für mindestens zwei Jahre verhindert werden.

Es bleibt zu betonen, dass die Übergangsregelungen ausschliesslich für den Zugang von Arbeitnehmern zum Arbeitsmarkt gelten. Nicht betroffen sind z.B. Rentner und Studenten. Auch die Errichtung einer geschäftlichen Niederlassung, der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr sowie die erwerbslose Wohnsitznahme können nicht beschränkt werden.

In diesem Zusammenhang soll auf die liechtensteinische Sonderlösung im Bereich des Personenverkehrs verwiesen werden (siehe weiter unten).

Niederlassungsfreiheit (Art. 31 EWRA):

Der Freizügigkeit der Arbeitnehmer entspricht in Bezug auf die selbständigen Berufe sowie die juristischen Personen (insb. Gesellschaften) die Niederlassungsfreiheit. Sie betrifft die auf Dauer in einem anderen EWR-Staat ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit. Folglich kann jeder Liechtensteiner und jedes in Liechtenstein rechtmässig errichtete Unternehmen im ganzen EWR unter den gleichen Voraussetzungen wie EU-Bürger bzw. EU-Gesellschaften Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanzen gründen.

Seit dem 1. Mai 2004 können die neuen EWR-Bürger bzw. Gesellschaften in Liechtenstein unter den gleichen Bedingungen wie Liechtensteiner eine geschäftliche Niederlassung gründen. Das in Liechtenstein bzw. EWR-weit geforderte hohe Ausbildungsniveau muss von den Antragstellern jedoch erfüllt werden.

Aufgrund der angerufenen Übergangsfrist von wenigstens zwei Jahren für Arbeitnehmer aus den neuen EWR-Staaten können Unternehmer keine neuen EWR-Bürger als Arbeitnehmer einstellen. Ausserdem werden die damit einhergehenden hohen Lohnkosten die neuen EWR-Bürger von der Gründung einer gesellschaftlichen Niederlassung in Liechtenstein abhalten.

Dienstleistungsfreiheit (Art. 36ff EWRA)

Die Dienstleistungsfreiheit ist das Pendant zur Niederlassungsfreiheit bei vorübergehender, grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung auf dem Gebiet eines anderen EWR-Staates. Sie ermöglicht es jedem Liechtensteiner und jedem in Liechtenstein rechtmässig errichteten Unternehmen im ganzen EWR unter den gleichen Voraussetzungen wie EU-Bürger bzw. EU-Gesellschaften grenzüberschreitend und zeitlich befristet Dienstleistungen anzubieten.

Die neuen EWR-Bürger bzw. Gesellschaften können seit dem 1. Mai 2004 in Liechtenstein unter den selben Bedingungen wie alle anderen EWR-Bürger grenzüberschreitend tätig sein. Hierzu müssen auch sie vor dem erstmaligen Erbringen einer solchen Dienstleistung eine Meldung an die jeweils zuständige nationale Behörde erstatten.

Die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in Liechtenstein durch neue EWR-Bürger scheint vor allem dann wahrscheinlich, wenn diese im nahen Ausland (Österreich oder Deutschland) wohnhaft bzw. niedergelassen sind. Da diese beiden Länder aber ebenfalls wie oben ausgeführt von der Übergangsfrist Gebrauch machen, ist in Liechtenstein zumindest während den nächsten zwei Jahren nicht mit einem starken Anstieg von Dienstleistungserbringern aus den neuen EWR-Mitgliedsstaaten zu rechnen.

Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 40ff EWRA)

Die Kapitalverkehrsfreiheit ermöglicht es jedem Liechtensteiner bzw. jedem in Liechtenstein rechtmässig errichteten und tätigen Unternehmen im ganzen EWR unter den glei-

⁴ Ausgenommen ist Polen, das die Arbeitnehmerfreizügigkeit nur bei Gegenrecht gewährt.

⁵ Im Reichstag konnte keine Einigung bezüglich eines Modells zur Einführung von Übergangsregeln gefunden werden.

chen Voraussetzungen wie EU-Bürger bzw. EU-Gesellschaften Investitionen zu tätigen sowie Grundstücke oder Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben⁶.

Seit dem 1. Mai 2004 können neue EWR-Bürger bzw. Gesellschaften in Liechtenstein unter den selben Bedingungen wie Liechtensteiner Investitionen tätigen und Grund erwerben. Allerdings wird diese Regelung durch das Grundverkehrsgesetz dahingehend eingeschränkt, dass für den Grunderwerb eine mindestens fünfjährige Aufenthaltsbewilligung (und davon mindestens 1 Jahr Wohnsitz) in Liechtenstein vorausgesetzt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt können diese Voraussetzungen von keinem neuen EWR-Bürger erfüllt werden, da ihnen aufgrund ihres früheren Drittstaatenstatus immer nur eine Jahresaufenthaltsbewilligung erteilt worden ist. Wie bereits erwähnt, bleibt dieses Drittstaatenregime auf die neuen EWR-Bürger noch mindestens zwei weitere Jahre anwendbar.

Der Kauf von Grundstücken zu Betriebszwecken durch neue EWR-Bürger ist allerdings seit dem 1. Mai 2004 möglich.

Die Beitragszahlungen (2004-2009)

Der EWR-Finanzmechanismus dient einer verstärkten Zusammenarbeit im Hinblick auf den Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede im EWR mit dem Ziel, den EWR-Binnenmarkt zu einem der wettbewerbsfähigsten Märkte der Welt zu machen.

Durch den Einbezug überproportional armer Regionen auf dem Gebiet der neuen EWR-Mitgliedstaaten werden die Beitragszahlungen Liechtensteins auf das Fünffache steigen (ca. CHF 1,5 Millionen pro Jahr bis zum Jahr 2009). Diese Mittel werden für Projekte in den Bereichen Umwelt, nachhaltige Entwicklung, Kulturerbe, Ausbildung und berufliche Bildung sowie Gesundheits- und Kinderpflege bereit gestellt. 20% der Mittel stehen dabei für Projekte der „alten“ EWR-Mitgliedstaaten Griechenland, Portugal und Spanien zur Verfügung, die restlichen 80% sind für die neuen Beitrittsländer bestimmt.

Im Hinblick auf die zu erwartenden wirtschaftlichen und politischen Vorteile der EWR-Erweiterung für Liechtenstein

darf die Erhöhung der Beitragszahlungen als angemessen angesehen werden.

Die liechtensteinische Sonderlösung im Bereich des Personenverkehrs

Die Sonderlösung für Liechtenstein im Bereich des Personenverkehrs regelt den jährlichen Zuzug von EWR-Staatsangehörigen nach Liechtenstein (d.h. deren Wohnsitznahme in Liechtenstein). In Bezug auf die EWR-Erweiterung ist für Liechtenstein von zentraler Bedeutung, dass die Sonderlösung betreffend den Personenverkehr nicht nur verlängert, sondern zudem rechtlich deutlich besser verankert werden konnte. Obwohl der EWR seit 1. Mai 2004 beinahe 500 Millionen Bürger umfasst, kann Liechtenstein auch in Zukunft den Zuzug von EWR-Staatsangehörigen begrenzen. Die geltende Quotenregelung sieht vor, dass jährlich mindestens 56 Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige und 16 für Nicht-Erwerbstätige ausgegeben werden, davon je 50% im chancengleichen Auslosungsverfahren. Darüber hinaus konnte die bisherige zeitliche Begrenzung der Sonderlösung (bis 2006) durch eine auf Dauer angelegte Lösung, die kein grundsätzliches Auslaufen mehr beinhaltet, ersetzt werden. Lediglich eine Überprüfung der Sonderlösung, welche alle fünf Jahre (erstmalig vor Mai 2009) stattfinden wird, ist im EWR-Erweiterungsabkommen vorgesehen.

Fazit

Durch die Erweiterung wächst Europa weiter zusammen. Spannungen zwischen den beteiligten Staaten werden abgebaut und der Dialog gefördert. Ausserdem wird der EWR selbst als eine weiterhin gangbare und sinnvolle Integrationslösung bestätigt.

Liechtenstein kann aus der Erweiterung des EWR zweifellos Nutzen ziehen, da die neuen Mitgliedstaaten zu den Staaten mit hohen Wachstumsraten und Wirtschaftspotenzial zu zählen sind. Selbstverständlich wird durch die Öffnung der Märkte auch ein gewisser Druck auf die liechtensteinische Wirtschaft nicht gänzlich auszuschliessen sein.

⁶ Der Erwerb von agrarisch genutztem Land und in der Regel auch Forsten ist nicht in allen Beitrittsländern bereits ab Beitritt möglich. In Ungarn, Tschechien, der Slowakei, Litauen, Lettland und Estland gilt eine siebenjährige und in Polen eine zwölfjährige Übergangsfrist, wonach Beschränkungen nach nationalem Recht beim Erwerb von Agrar- und Forstland zulässig sind. Bei auftretenden ernsthaften Störungen des Marktes für Agrarland bzw. der Gefahr derselben in einem Beitrittsland kann die EU-Kommission auf Antrag diese Übergangsfrist um weitere drei Jahre verlängern.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 - 236 60 37
Telefax +423 - 236 60 38
info@sewr.llv.li
www.sewr.llv.li